



Zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung einerseits und der Justizbediensteten andererseits wird nachstehende

VORSTEHERVERFÜGUNG
mit Wirksamkeit ab 02.02.2022

angeordnet:

1. Parteienverkehr:

Gemäß § 24 Abs 1 Geo wird bestimmt, dass der Parteienverkehr nur in Bezug auf **fristgebundene** sowie andere **besonders dringliche Verfahrenshandlungen** (nach Beurteilung des Entscheidungsorgans) **ausnahmslos nur nach telefonischer Anmeldung** am

Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr stattfindet.

Der Parteienverkehr hat **möglichst direkt im Eingangsbereich** an der Schleuse abgewickelt zu werden.

2. Einlaufkasten:

Es ist tunlichst vom Einlaufbriefkasten Gebrauch zu machen. Bitte führen Sie auf der Eingabe jedenfalls Telefonnummer und/oder e-mail Adresse an. Der Einlaufkasten wird regelmäßig, täglich jedenfalls viermal, zuletzt um 15:30 Uhr, entleert, sodass sämtliche Stücke, insbesondere Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht werden können. Der Postweg ist zudem jedenfalls möglich. Die Einbringung über den Einlaufkasten wahrt jedenfalls alle Fristen, sofern der rechtzeitige Einwurf erfolgt. Für den Fall eines Einwurfes nach 15:30 Uhr gilt die Eingabe mit dem darauffolgenden Tag als eingebracht.

3. Amtstag: Der Amtstag findet ausschließlich **nur nach Voranmeldung** grundsätzlich jeweils am Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. Zum Erhalt eines Termins für den Amtstag ist eine **Anmeldung** notwendig, welche unter der **Telefonnummer: 05 760121-37730** vereinbart werden kann.

4. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben eine **FFP2 - Maske** (ohne Ausatemventil) zu tragen, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine solche FFP2 - Maske vom Bezirksgericht Tamsweg nicht bereit gestellt wird.

5. Im Falle des Zutritts sind sämtliche Personen vom **Sicherheitskontrollorgan** – neben der üblichen Sicherheitsüberprüfung – auf folgende Kriterien zu überprüfen:

- Offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit
- Augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome: zB Niesen, Schnupfen.

Sollte jemand eines dieser Symptome aufweisen, ist vom Kontrollorgan der Zutritt zu versagen.

Auf Verlangen wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt. Es wird auch Name, Adresse und Telefonnummer festgehalten.

6. Die **Familienberatung** findet nur nach Voranmeldung jeweils am **Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr** im **Beratungszimmer** statt.

Zum Erhalt eines Termins für die Familienberatung ist eine **Anmeldung** notwendig, welche bereits vorab unter der **Telefonnummer: +43 (0)664-99409439** oder am Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr unter der **Telefonnummer: +43 (0)57 60121- 37782** vereinbart werden kann.

7. Sämtliche Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten (einschließlich Bedienstete) haben

- zu anderen Personen einen **Abstand von zumindest 2 Metern** einzuhalten, und
- eine **FFP2-Maske**, zu tragen.

8. Ausnahme vom Tragen einer FFP2-Maske:

- Im Falle der Erfüllung der „**2-G-Regel**“
 - **kann in Verhandlungen** vom Entscheidungsorgan bei sich, bei Bediensteten sowie bei Angehörigen der in § 4 Abs 1 GOG genannten Berufsgruppen (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, sowie Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtliche zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher), die eine dieser Voraussetzungen erfüllen, von der Tragepflicht einer FFP2-Maske abgesehen oder das Tragen eines MNS gestattet werden, und
 - **in Mehrpersonenbüros** – außer bei Kontakt mit Externen – die FFP2-Masken-Tragepflicht entfallen.

„2-G-Regel“:

- **ärztliche Bestätigung** über eine vor weniger als 6 Monaten **abgelaufene Infektion** mit dem Coronavirus,
- **ärztliche oder amtliche Bestätigung** über eine **Impfung**, und zwar über eine vor weniger als 3 Monaten (bei nur einmaligem Impferfordernis: 9 Monaten) erfolgte Erstimpfung (ab dem 22. Tag nach dieser Impfung) bzw. im Falle einer Zweitimpfung über eine vor weniger als 9 Monaten erfolgte Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff.
- Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines GSÖ, FFP2-Maske oder eines MNS nicht möglich ist, haben ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvision zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt.
- Das jeweilige Entscheidungsorgan kann aus verfahrensrechtlichen Erwägungen die Abnahme der FFP2-Maske anordnen.
- Der Zutritt zu Verhandlungen kann für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Besucherinnen und Besucher durch sitzungspolizeiliche Anordnungen der Entscheidungsorgane (Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) vom Vorliegen eines aktuellen 3G-Nachweises (§ 2 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV) abhängig gemacht werden.

9. Jene Personen, die sich trotz Hinweis nicht an die oben angeführten Verpflichtungen halten, sind aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen.

Wer aus dem Justizgebäude, insbesondere aus diesen Gründen, verwiesen werden muss und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vornehmen kann, oder einer gerichtlichen Verpflichtung nicht nachkommen konnte, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

10. Auf die **Hausordnung** vom 28.01.2022 wird hingewiesen.

Bezirksgericht Tamsweg
Tamsweg, 02. Februar 2022
Mag. Elvira Gonschorowski-Zehetner
Vorsteherin des Bezirksamtes Tamsweg

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG